

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 63/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

R e v i s i o n

Verkündet am
20. Dezember 1966

RegObersekretär
Schriftführer

..... ,
Beklagten zu b) und Revisionsklägerin,

in dem Rechtsstreit

..... ,
Klägerin, Revisionsbeklagte und
Anschlußrevisionsklägerin,

g e g e n

..... ,
Beklagte zu a) und
Anschlußrevisionsbeklagte,

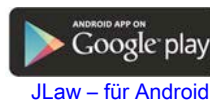
beigeladen:

1. ,
2. ,
3. ,
4.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1966 durch

Bundesrichter	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	S p i e l m e y e r ,	
Bundessozialrichter	L e p i n s k i	und
Bundessozialrichter	Dr. S p r i c k	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der beklagten Landesbank und Girozentrale Saar (Beklagte zu b) wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 26. März 1963 insoweit aufgehoben, als es feststellt, daß die beklagte Landesbank verpflichtet ist, an die Klägerin Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Höhe von 2.170.658 ffrs., umzurechnen in Deutsche Mark entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, zu zahlen. In diesem Umfange wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

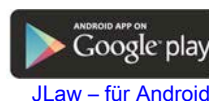
Die Anschlußrevision der Klägerin mit dem Antrag festzustellen, daß die Eheleute E--- (Beklagte zu a) Schuldner der Gesamtsozialversicherungsbeiträge sind, wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat den Eheleuten E--- (Beklagte zu a) die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die beklagten Eheleute E----- oder die beklagte Landesbank als Arbeitgeber die bei der Firma E----- GmbH in der Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 15. Juli 1950 entstandenen Gesamtsozialversicherungsbeiträge schulden.

Am 9. Dezember 1940 wurde in das Handelsregister beim Amtsgericht Saarlautern die Firma E----- Kommanditgesellschaft (KG) mit dem Sitz in Dillingen eingetragen. An der Gesellschaft waren ua die beklagten Eheleute, und zwar Jakob E----- als persönlich haftender Gesellschafter und seine Ehefrau als Kommanditistin, beteiligt.

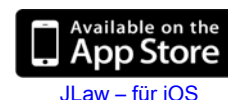
Am 7. Januar 1947 vereinbarten die beklagten Eheleute und die zu diesem Zeitpunkt an der KG beteiligten anderen Gesellschafter in einem notariellen Protokoll die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma E----- GmbH mit Sitz in Dillingen. Zu Geschäftsführern der neuen GmbH wurden die beklagten Eheleute E----- bestellt. Durch Schreiben des Notars vom 26. Juli 1947 an das Registergericht wurde die Eintragung der GmbH und der Geschäftsführer in das Handelsregister beantragt. Zu einer Eintragung ist es jedoch nicht gekommen. Der Ehemann E----- nahm am 5. Februar 1952 den Eintragungsantrag zurück und erklärte, die Firma solle als KG weiterbestehen. Am 31. August 1953 haben die Gesellschafter die Auflösung der KG beschlossen und den Grundbesitz unter sich aufgeteilt.

Bereits im Jahre 1948 gewährte die beklagte Landesbank der sich als E----- GmbH bezeichnenden Firma namhafte Kredite und ließ sich entsprechende Sicherheiten bestellen. Im Zusammenhang mit einer Anfang 1949 eingetretenen Zahlungsunfähigkeit

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

der Gründergesellschaft stellte sie der Firma zu Händen der Eheleute Ecker weitere Darlehen und Kredite zur Verfügung, für welche sie zusätzliche Sicherheiten begehrte. Auf ihr Verlangen legten die Eheleute Ecker durch notariell beurkundeten Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 14. Februar 1949 die Geschäftsführung nieder; zu neuen Geschäftsführern wurden die bisherigen Prokuristen der Firma, B. und S., bestellt.

Am 24. Februar 1949 traten die Eheleute Ecker zur Sicherung eines der GmbH gewährten Kredites durch notarielle Urkunde ihre Geschäftsanteile an die Landesbank ab. Ferner verzichteten die Eheleute Ecker in diesem Vertrag "auf alle Rechte, die ihnen von der Firma Ecker GmbH aus sonstigen Verträgen, insbesondere aus Anstellungs-, Pensions- und Mietverträgen eingeräumt worden sind", für die Dauer der Sicherungsübereignung, für den Fall des Verkaufes der Anteile an einen Dritten endgültig.

Am 28. Oktober 1955 leitete die Landesversicherungsanstalt (LVA) für das Saarland, Abteilung Krankenversicherung - Kreisversicherungsanstalt (KVA) - Saarlouis bei dem Oberversicherungsamt (OVA) für das Saarland ein Verfahren nach § 405 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF i.V.m. § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Neugestaltung des Rechtzuges in der Sozialversicherung des Saarlandes vom 5. Dezember 1947 (ABl 1948, 103) ein. Sie begehrte die Feststellung der Zahlungspflicht der beklagten Eheleute und der Landesbank für die bei der Firma Ecker GmbH in der Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 15. Juli 1950 entstandenen Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Höhe von 2.170.658 ffrs.

Das OVA hat mit Beschluß vom 31. Oktober 1956 festgestellt, daß die Eheleute Jakob und Gertrud Ecker Schuldner der rückständigen Gesamtsozialversicherungsbeiträge seien.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gegen diese Entscheidung hat zunächst die KVA für den Fall, daß die Eheleute B--- Beschwerde erheben, rechtzeitig Beschwerde eingelegt. Danach haben auch die beklagten Eheleute B--- Beschwerde beim Landesversicherungsamt für das Saarland eingelegt. Durch das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz Saar vom 28. März 1960 (BGBl I 194) trat die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) für das Saarland in Saarbrücken anstelle der KVA in das Verfahren ein. Die Beschwerden gingen nach § 1 Nr. 9 des Gesetzes Nr. 629 zur Einführung der Sozialgerichtsbarkeit im Saarland vom 18. Juni 1958 (ABl S. 1224) am 1. Januar 1959 als Berufungen auf das Landessozialgericht (LSG) für das Saarland über.

Das LSG hat die Entscheidung des OVA aufgehoben und festgestellt, daß die beklagte Landesbank und Girozentrale Saar verpflichtet sei, an die Klägerin Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Höhe von 2.170.658 ffms. zu zahlen; im übrigen hat es die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Revision zugelassen (Urteil vom 26. Mai 1963). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt:

Nach §§ 393, 1426 RVO aF, 182 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) aF, 145 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) aF und § 17 des saarländischen Gesetzes über Familienzulagen sei in dem streitigen Zeitraum der Arbeitgeber verpflichtet gewesen, für die bei ihm versicherungspflichtig beschäftigten Personen Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Der hier vorausgesetzte Begriff berühre sich mit dem Unternehmerbegriff der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 633 RVO) und sei ferner durch die Merkmale gekennzeichnet, die für ein arbeitsrechtliches Beschäftigungsverhältnis charakteristisch seien. Deshalb sei als beitragspflichtiger Arbeitgeber in der Rechtsprechung der Sozialversicherung immer derjenige angesehen worden, der den Versicherten beschäftige, dem die Verfügungsgewalt über ihn zustehe,



- 6 -

für dessen Rechnung der Lohn gezahlt werde und dem der wirtschaftliche Ertrag der Arbeit zugute komme. Dabei seien in erster Linie die tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse als maßgebend angesehen worden. Deshalb könne sogar der Geldgeber eines mittellosen Betriebes zum Arbeitgeber werden, wenn sich die die Arbeitgeberereignischaft begründenden Merkmale tatsächlich auf ihn verlagert hätten. Der Senat sehe es als erwiesen an, daß allein die beklagte Landesbank in der fraglichen Zeit beitragspflichtiger Arbeitgeber der bei der sogenannten E===== GmbH beschäftigten Arbeitnehmer gewesen sei. Sie habe sich eine weitgehende Mitwirkung auf die Betriebsführung und einen maßgeblichen Einfluß auf die kaufmännische Leitung der E===== GmbH verschafft. Dagegen hätten die Eheleute E===== in der fraglichen Zeit keine Einwirkungsmöglichkeit auf die Geschicke der Gesellschaft mehr gehabt. Sie seien durch den Gesellschafterbeschuß vom 14. Februar 1949 völlig von jeder Einflußnahme auf die Geschäftsführung der sogenannten E===== GmbH ausgeschlossen gewesen. Ob die beklagte Landesbank gewußt habe, daß die E===== GmbH noch nicht in das Handelsregister eingetragen sei und mithin die Anteile der Eheleute E===== an der beabsichtigten GmbH nicht wirksam übertragen worden seien, könne dahinstehen. Denn maßgebend sei allein, daß die beklagte Landesbank sich in der Folgezeit so verhalten habe, als wenn sie die wesentlichen Anteile am Stammkapital der E===== GmbH im Besitz gehabt hätte. Die beklagte Landesbank habe auch ihr zur Sicherheit überlassene Werkzeuge, Rohmaterialien, Vorräte, Fertig- und Halbfertigwaren an Dritte veräußert und dadurch auch einen bedeutenden Einfluß auf die kaufmännische Leitung der sogenannten E===== GmbH ausgeübt.

Ob die Beitragsforderung der Klägerin im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung gegenüber der beklagten Landesbank verjährt sei, könne dahinstehen. Die Verjährung gebe auch im Bereich der Sozialversicherung nur ein Leistungsverweigerungsrecht.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Von diesem Recht habe die Landesbank keinen Gebrauch gemacht. Schließlich seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß die Einziehung der geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge gegen Treu und Glauben verstoße.

Die beklagte Landesbank hat gegen das Urteil Revision eingelegt mit dem Antrag,

das angefochtene Urteil aufzuheben und festzustellen, daß sie nicht Schuldnerin der in der Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 15. Juli 1950 entstandenen Gesamtsozialversicherungsbeiträge der Firma E-... GmbH in Höhe von 2.170.658 ffrs. sei.

Die beklagte Landesbank hat Verstöße gegen das formelle und sachliche Recht gerügt: Das LSG habe den Grundsatz des § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt; es habe seiner Entscheidung andere rechtliche Erwägungen zugrunde gelegt als das OVA in erster Instanz, ohne die Beteiligten nach §§ 62, 128 SGG darauf hinzuweisen. Das angefochtene Urteil beruhe auch auf einem ungenügend aufgeklärten Sachverhalt; damit habe das LSG gegen die Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG verstoßen. Das LSG habe nämlich selbst keine Beweise erhoben, sondern habe seinem Urteil die erstinstanzlichen Ermittlungen zugrunde gelegt. Es hätte weitere Ermittlungen darüber anstellen müssen, ob der Gewinn des Unternehmens ausschließlich der Landesbank oder auch anderen Gläubigern zugeflossen sei. Das LSG habe auch dadurch, daß es die Aussagen der Zeugen B-... und S-... in erster Instanz als Beweisergebnis seiner Entscheidung zugrunde gelegt habe, ohne den gegenbeweislich in derselben Instanz von der Revisionsklägerin benannten Zeugen Dr. M-... zu vernehmen, gegen den Grundsatz der Amtsermittlungspflicht verstoßen. Das LSG habe ferner durch das Unterlassen eines Hinweises darauf, daß die Aussagen der Zeugen B-... und S-... im Gegensatz zur erstinstanzlichen Entscheidung für beweiserheblich gehalten würden, den Grundsatz des § 128 SGG verletzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Das Berufungsurteil beruhe auch auf Verstößen gegen das sachliche Recht. Die Landesbank habe keinerlei Einfluß auf das Verhältnis der Arbeitnehmerschaft zur Firma gehabt. Die Gehälter der Angestellten seien nicht für Rechnung der Revisionsklägerin gezahlt worden; vielmehr hätten die Arbeitnehmer nur Forderungen gegen die Firma E===== GmbH gehabt. Auch mit Einstellungen und Entlassungen habe sie nichts zu tun gehabt. Das Mitüberwachen der Betriebsführung, das sie lediglich als Mitglied des Gläubigerausschusses mit den anderen Gläubigervertretern ausgeübt habe, habe sich nie auf das Arbeitsverhältnis des Personals der Firma E===== "GmbH" erstreckt. Das sei jedoch nach ständiger Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (RVA) -EuM 32, 70 ff-, der sich auch das Bundessozialgericht (BSG) angeschlossen habe (BSG 15, 65 ff), das entscheidende Kriterium für die Arbeitgebereneigenschaft im Sinne der Sozialversicherung. Die - rechtlich unwirksame - sicherungsweise Abtretung der Geschäftsanteile habe nichts an der Stellung der beklagten Landesbank geändert.

Die AOK beantragt,

die Revision der beklagten Landesbank zurückzuweisen, hilfsweise, festzustellen, daß die Eheleute Jakob und Gertrud E===== Gesamtschuldner der in der Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 15. Juli 1950 entstandenen Sozialversicherungsbeiträge der Firma E===== GmbH in Höhe von 2.170.658 ffrs. = 18.465,79 DM sind.

Sie ist der Auffassung, daß die Revisionsrüge der Verletzung des Erforschungsgrundsatzes in Wirklichkeit eine Kritik an der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts sei, diese aber dem freien Ermessen des Tatrichters vorbehalten sei. Die streitige Beitragsforderung sei auch nicht verjährt. Der Hilfsantrag sei notfalls als unselbständige Anschlußrevision aufzufassen.

-9-



- 9 -

Die beklagten Eheleute E---= beantragen,
den Hilfsantrag der Klägerin zurückzuweisen und
die Revision der beklagten Landesbank als unzulässig
zu verwerfen,
hilfsweise,
sie zurückzuweisen.

Die beigeladene LVA für das Saarland beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Das beigeladene Saarland beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die beigeladene Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und
Arbeitslosenversicherung (BfArb) beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Anschlußrevision der klagenden AOK mit dem Antrag fest-
zustellen, die beklagten Eheleute seien Schuldner der streiti-
gen Sozialversicherungsbeiträge, muß als unzulässig verworfen
werden. Eine Anschlußrevision stellt einen angriffsweise
wirkenden Antrag des Revisionsbeklagten innerhalb der Revision
des Gegners dar (BSG 2, 229, 232; 19, 265, 266). Sie kann
daher wirksam nur gegenüber dem Revisionskläger erhoben werden,
nicht aber gegenüber einem anderen Prozeßbeteiligten (RGZ 46,
415; Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 8. Aufl.
§ 135 V2; BGH ZZP 70, 82); Revisionsklägerin ist hier aber al-
lein die beklagte Landesbank. Auch als selbständige Revision
der Klägerin könnte der die Einlegung der Anschlußrevision
enthaltende Schriftsatz der Klägerin nicht aufgefaßt werden,

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 10 -

weil er verspätet wäre (Zustellung des Urteils am 22. Juli 1963, Eingang des Schriftsatzes am 11. Oktober 1963).

Die Revision der beklagten Landesbank ist dagegen zulässig und insoweit begründet, als das LSG festgestellt hat, die Landesbank habe die streitigen Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen; in diesem Umfange mußte die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

Der bisher vom LSG festgestellte Sachverhalt reicht nicht aus, um zu entscheiden, ob die beklagte Landesbank als Arbeitgeberin der in der Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 15. Juli 1950 bei der sogenannten ~~E~~ GmbH beschäftigten Arbeitnehmer anzusehen ist und somit nach §§ 393, 1426 RVO aF, § 182 AVG aF, § 145 AVAVG aF die Beiträge schuldet.

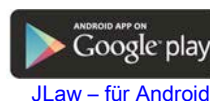
Wie der erkennende Senat schon früher ausgeführt hat, ist der Begriff des "Arbeitgebers" - als andere Seite des abhängigen Beschäftigungsverhältnisses - durch die Merkmale gekennzeichnet, die für ein solches Beschäftigungsverhältnis charakteristisch sind (SozR Nr. 1 zu § 380 RVO vom 29. März 1962). Arbeitgeber ist demnach derjenige, dem der Arbeitnehmer Dienste leistet und zu dem er im Verhältnis persönlicher Abhängigkeit steht, die sich vornehmlich in seiner - regelmäßig mit dem Direktionsrecht des Arbeitgebers verbundenen - Eingliederung in den Betrieb des Arbeitgebers äußert. Dienstberechtigter Arbeitgeber in diesem Sinne kann nicht nur eine - natürliche oder juristische - Person, sondern auch eine Personengesamtheit, wie die OHG, die KG und die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sein (vgl. die oben genannten Entscheidungen). Wer das Direktionsrecht im Einzelfall ausübt, also "konkreter Arbeitgeber" ist, ist für den Arbeitgeberbegriff im sozialversicherungsrechtlichen Sinne unbeachtlich (BSG 18, 190, 196).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-11-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im vorliegenden Falle bestand im streitigen Zeitpunkt weder eine KG noch eine eingetragene GmbH, wohl aber eine sich im Gründungsstadium befindende GmbH, die als solche die Geschäfte bereits aufgenommen hatte. Die beklagte Landesbank ist nicht dadurch Gesellschafterin dieser Gründergesellschaft geworden, daß die Eheleute Ecker ihre Geschäftsanteile durch notariellen Vertrag zur Sicherung an sie abgetreten haben. Die Geschäftsanteile einer GmbH sind zwar veräußerlich und vererblich (§ 15 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes -GmbHG-); die Abtretung eines Geschäftsanteils bewirkt auch den Übergang der Mitgliedschaft, eine Sicherungsabtretung macht den Empfänger nach außen hin zum grundsätzlich vollberechtigten und vollverpflichteten Gesellschafter (Baumbach/Hueck, aaO, § 15 Anm. 1 C; Schilling in Hachenburg, aaO § 15 Anm. 10 a). Wie der Bundesgerichtshof (BGH) in BGHZ 29, 300 jedoch zutreffend entschieden hat, kann vor der Eintragung der GmbH ein Wechsel im Mitgliederbestand nicht durch Übertragung des Geschäftsanteils, sondern nur durch die Änderung des Gesellschaftsvertrags vorgenommen werden; diese bedarf der in § 2 GmbHG vorgeschriebenen Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, der neu eintretende müßte mit den verbliebenen Gesellschaftern einen neuen Vertrag schließen und zur Eintragung anmelden (Baumbach/Hueck, aaO § 2 Anm. 3 A). Die beklagte Landesbank ist daher durch die Übertragung der Geschäftsanteile nicht Gesellschafterin der Gründer-GmbH geworden.

Auch durch tatsächliche Einflußnahme auf die Geschäftsführung der "Ecker GmbH" ist die beklagte Landesbank nicht Arbeitgeberin der bei dieser Firma beschäftigten Arbeiter und Angestellten geworden. Die Frage, ob ein Kreditgeber einer Firma zum Arbeitgeber der bei dieser beschäftigten Arbeitnehmer werden kann, hat die Rechtsprechung wiederholt beschäftigt. Insbesondere für den Unternehmerbegriff in der Unfallversicherung wurde entscheidendes Gewicht darauf gelegt, ob und inwieweit der bisherige Betriebsinhaber in der Betriebsführung oder der kauf-



männischen Leitung beschränkt oder davon ausgeschlossen war. Nach dieser Rechtsprechung konnte zwar nicht die Einräumung von weitgehenden Sicherheiten die Unternehmereigenschaft der Sicherungseigentümerin im Sinne des § 658 RVO (= § 633 RVO aF) begründen (Schiedsstelle beim Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften, EuM Bd. 34, 218), wohl aber die Einwirkung auf die Geschäftsführung und kaufmännische Leitung sowie die unmittelbare Beteiligung an den wirtschaftlichen Erträgen des Betriebes (vgl. die Entscheidungen der Schiedsstelle, EuM Bd. 36, 13 und Bd. 47, 119).

Auf diese für die Unfallversicherung maßgebenden Gesichtspunkte kann es aber für die Kranken- und Rentenversicherung nicht ankommen. Hier kann der Arbeitgeberbegriff – anders als der mehr wirtschaftlich bestimmte Unternehmerbegriff (vgl. Nikisch, Arbeitsrecht, 1. Bd., 3. Aufl. 1961, 156; Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 1. Bd., 7. Aufl. 1963, 88, 96; Arbeiterversorgung 1932, 13) – nur im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis gesehen werden und ist, wie bereits ausgeführt, durch die Merkmale gekennzeichnet, die für dieses charakteristisch sind (BSG SozR Nr. 1 zu § 380 RVO). So hat schon das RVA (EuM Bd. 32, 71, 73) entschieden, daß erst dann, wenn das Mitbestimmungsrecht eines Geldgebers sich unmittelbar auf die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, also auf das eigentliche Arbeitsverhältnis erstreckt, dieser auch zum Arbeitgeber der im finanzierten Unternehmen beschäftigten Personen wird. Auch der erkennende Senat hat im Zusammenhang mit der Frage der Errichtung von Betriebskrankenkassen ausgeführt, daß die enge organisatorische und wirtschaftliche Verflechtung zweier Betriebe sowie die Personengleichheit der Gesellschafter und Geschäftsführer weder zu einer Einheit des Arbeitgebers noch zu einer betrieblichen Einheit führt, solange die Betriebe rechtlich selbständig bleiben; Arbeitgeber ist im Zweifel derjenige, der den Lohn schuldet (BSG 18, 190, 197 f). Wesentlich ist daher, ob die Landesbank



- 13 -

auch Einfluß auf die einzelnen Arbeitsverhältnisse gehabt hat. Das muß aber verneint werden.

Das LSG hat festgestellt, daß der einzelne Arbeitnehmer die sogenannte E--- GmbH als seine Arbeitgeberin angesehen hat, daß er bei ihr beschäftigt gewesen ist und sie bzw. ihre Vertreter Verfügungsgewalt über ihn gehabt haben; für ihre Rechnung wurde sein Lohn gezahlt, ihr kam der wirtschaftliche Ertrag seiner Arbeit auch dann zugute, wenn er zur Abtragung ihrer Schuldenlast diente. Das Interesse der Landesbank ging nur dahin, das hoch verschuldete, durch ihre Kredite gestützte Unternehmen zu beaufsichtigen und die richtige Verwendung der Sanierungsmittel zu kontrollieren. Nur mittelbar kamen ihr die Ertrünisse der Firma zugute, indem sie zur Befriedigung ihrer Forderungen dienten. Die Landesbank mag zwar als Kreditgeberin im Rahmen des Gläubigerausschusses auch auf die Einstellung und Entlassung von Arbeitskräften hingewirkt haben. Sie hat aber damit nicht selbst als Arbeitgeberin Arbeitskräfte eingestellt oder entlassen.

Ist somit die Landesbank aus den bisher erörterten Gründen nicht Arbeitgeberin der bei der E--- GmbH beschäftigten Arbeitnehmer geworden, so bleibt jedoch zu prüfen, ob die beklagte Landesbank als Mitgesellschafterin einer Gründergesellschaft (der noch nicht eingetragenen GmbH) für deren Verbindlichkeiten haftbar gemacht werden kann. Auch wenn - wie dargelegt - die Abtretung der Gesellschaftsanteile der GmbH als solche ohne Rechtswirkung war, weil die Eintragung der Gesellschaft noch nicht erfolgt war, so könnten doch die Vereinbarungen der Beteiligten eine Änderung des Gesellschaftsvertrags dahingehend herbeigeführt haben, daß anstelle der Eheleute E--- die Landesbank Gesellschafterin werden sollte. Dazu wäre aber Voraussetzung, daß alle Mitglieder der Gründergesellschaft - also nicht nur die beklagten Eheleute Ecker allein - diese Änderung

-14-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Gesellschaftsvertrages vereinbart hätten (vgl. BGHZ 21, 242, 246 und 29, 300). Aus den Feststellungen des LSG ergibt sich nicht, wer zu den maßgebenden Zeitpunkten außer den Eheleuten E~~---~~ Gesellschafter der Gründer-GmbH war und ob diese mit dem Ausscheiden der Eheleute E~~---~~ und dem Eintritt der Landesbank einverstanden waren. Wäre die Landesbank aber auf diese Weise, wenn auch nur "faktisch", Gesellschafterin der Gründer-GmbH geworden, so wäre sie aus dem mit Wissen der Gesellschafter vor Eintragung der GmbH aufgenommenen Geschäftsbetrieb verpflichtet worden (vgl. § 11 Abs. 2 GmbHG; s. auch Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz, 11. Aufl. § 11 Anm. 3). Auch bei einer lediglich "faktischen Gesellschaft" (vgl. BGHZ aaO) haften nämlich die Gesellschafter persönlich aus den im Gründungsstadium getätigten Geschäften. Es kommt also darauf an, ob die beklagte Landesbank Gesellschafterin der Gründer-GmbH und in dieser Eigenschaft mit der Fortführung des bisherigen Geschäftsbetriebes Schuldnerin der Verbindlichkeiten geworden ist.

Sollte das LSG in der neuen Verhandlung zu dem Ergebnis kommen, daß die beklagte Landesbank als Arbeitgeberin für die Beiträge haftet, so wäre noch folgendes zu beachten: Nach § 29 Abs. 1 RVO verjährt der Anspruch auf Rückstände in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit, bei einer im Jahre 1950 fällig gewordenen Forderung also am 1. Januar 1953. Die Verjährung ist, wie der erkennende Senat im Anschluß an die Rechtsprechung des RVA (GE 2510, AN 1919, 281) entschieden hat (BSG 22, 173, 176), bei Beitragsforderungen nicht erst auf Einrede hin, sondern von Amts wegen zu beachten. Da die Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 194 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-) sinngemäß herangezogen werden

können, soweit sie mit dem Wesen und Zweck der öffentlich-rechtlichen Sozialversicherung in Einklang zu bringen sind (vgl. BSG 8, 218, 221 und BSG 22, 173, 176 ff), wäre weiterhin zu prüfen, ob die Verjährung unterbrochen worden ist oder gehemmt war. Da das Berufungsgericht zu dieser Frage keine tatsächlichen Feststellungen getroffen hat, kann der Senat auch über diese Frage nicht abschließend entscheiden.

Die Kostenentscheidung ergeht bezüglich des Verhältnisses zwischen der Klägerin und den beklagten Eheleuten ~~E-----~~ nach § 193 SGG; in übrigen bleibt sie dem LSG überlassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)